

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 61,00 mindestens jedoch € 133,50 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 35,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.
- b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG), und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbezüge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis € 36.400,00 6 v. T. vom Mehrbetrag bis € 72.700,00 5 v. T. vom Mehrbetrag 2,5 v. T. des Einheitswertes, wenigstens aber € 35,00.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs.2 (für Ehegatten/eingetragene Partner) und Abs.3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs.2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- (Alleinerzieher-) Absetzbetrages € 44,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs.3 Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gem. § 13 Abs.3 beträgt:

für 1 Kind	€ 23,00
für 2 Kinder	€ 45,00
für 3 Kinder	€ 82,00
für 4 Kinder	€ 119,00
für jedes weitere Kind	€ 37,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderabsetzbetrag vom Beitrag des anderen Elternteils abgezogen.

d) Bei Vorliegen der Ermäßigung nach § 13 Abs.2 und § 13 Abs.3 steht Pflichtigen weiters ein Familienabsetzbetrag von € 24,00 zu.

4. Verbrauch

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 35,00.

Die Beitragsgrundlage nach § 10 Buchstabe c) der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: 17.682,00 Euro für die pflichtige Person, EUR 8.900,00 für die:den Ehe- bzw. eingetragene:n Partner:in und je EUR 1.800,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gem. § 24 Abs.2 betragen:
 - 1) für die erste Mahnung € 0,00
 - 2) für jede weitere Mahnung € 7,00
 - 3) für das Verfahren nach der Mahnung € 9,00
 - 4) für die gerichtliche Klage € 10,00
 - 5) für die gerichtliche Exekution € 10,00jeweils zuzüglich Gerichtsgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Fälligkeit

Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 und 12). Der Kirchenbeitrag wird nach Ablauf des Beitragsjahrs fällig (§ 12 der KBO).

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Linz, am 12. Dezember 2025

+ Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundeskanzleramt (BKA - II/4 [Kultusamt]) mit Schreiben vom 22. Dezember 2025, GZ 2025-1.057.415, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.